

## Synopse

### 2023\_06\_DIJ\_Gemeindeverordnung\_GV\_Anpassungen nach Einführung HRM2

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 154.21 | **170.111**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Mitbericht und Konsultation
	<b>Gemeindeverordnung (GV)</b>
	<i>Der Regierungsrat des Kantons Bern, auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz, beschliesst:</i>
	<b>I.</b>
	Der Erlass <a href="#">170.111</a> Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV) (Stand 01.01.2024) wird wie folgt geändert:
<b>Art. 40</b> 2 Verfahren  1 Genehmigungspflichtige Reglemente sind der Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter in drei originalunterzeichneten Exemplaren einzureichen.  2 Der Eingabe ist eine Bestätigung beizulegen, wonach die Auflage ordnungsgemäss durchgeführt worden ist.  3 Die Regierungstatthalterin oder der Regierungstatthalter überweist das Reglement mit allfälligen Bemerkungen an die Genehmigungsbehörde.	1 Genehmigungspflichtige Reglemente sind der <del>Regierungstatthalterin oder dem Regierungstatthalter</del> <u>kantonalen Genehmigungsbehörde</u> in drei originalunterzeichneten Exemplaren einzureichen.  3 <i>Aufgehoben.</i>
<b>Art. 47</b> Zugang zu Erlassen	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Mitbericht und Konsultation</b>
<p><sup>1</sup> Die nachgeführten Erlasse können bei der Gemeinde bezogen werden; sie kann dafür kostendeckende Gebühren erheben.</p>	<p><del><sup>1</sup> Die Gemeinde stellt ihre nachgeführten Erlasse können bei der Gemeinde bezogen werden; sie kann dafür kostendeckende Gebühren erheben auf ihrer über das Internet zugänglichen Gemeindeseite elektronisch zur Verfügung.</del></p> <p><sup>2</sup> Auf Nachfrage können die Erlasse in Papierform bei der Gemeinde bezogen werden; sie kann dafür kostendeckende Gebühren erheben.</p>
<p><b>Art. 48</b> Information des Kantons</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden überweisen der Regierungsstatthalterin oder dem Regierungsstatthalter je eine Kopie aller Erlasse für sich und zuhanden der zuständigen kantonalen Fachstelle.</p> <p><sup>2</sup> Ist unklar, welche Fassung eines nicht der Genehmigung unterliegenden Erlasses gültig ist, hat die Gemeinde die gültige Fassung vorzulegen und nachzuweisen.</p>	<p><b>Art. 48</b> <del>Information des Kantons</del><u>Gültigkeit nichtgenehmigungspflichtiger Erlasse</u></p> <p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 78</b> Erfolgsrechnung</p> <p><sup>1</sup> Die Erfolgsrechnung enthält die Ausgaben für den Wertverzehr (Aufwand) und die damit zusammenhängenden Einnahmen (Ertrag).</p> <p><sup>2</sup> Sie weist auf der ersten Stufe das operative und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis je mit dem Aufwand- oder dem Ertragsüberschuss aus.</p> <p><sup>3</sup> Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung verändert das Eigenkapital.</p> <p><sup>4</sup> Als ausserordentlicher Aufwand und Ertrag gelten</p> <p>a Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen, die eine Vorfinanzierung bezwecken und ausschliesslich auf einer kommunalen Rechtsgrundlage basieren,</p> <p>b Einlagen in und Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche,</p> <p>c Entnahmen aus der Neubewertungsreserve,</p>	

Geltendes Recht	Mitbericht und Konsultation
<p>d Einlagen in und Entnahmen aus der Schwankungsreserve,</p> <p>e zusätzliche Abschreibungen,</p> <p>f Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen Übertragung Verwaltungsvermögen nach Artikel 85a und</p> <p>g die Abtragung des Bilanzfehlbetrags.</p>	<p>e <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>Art. 81</b> Finanzvermögen</p> <p><sup>1</sup> Finanzvermögen wird bei seiner erstmaligen Bilanzierung zum Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert. Entstehen der Gemeinde keine Kosten, wird es zum Verkehrswert zum Zeitpunkt des Zugangs bilanziert.</p> <p><sup>2</sup> Das Finanzvermögen wird periodisch neu bewertet und zum Verkehrswert am Bilanzierungstichtag in der Bilanz geführt.</p> <p><sup>3</sup> Die Neubewertung gemäss Anhang 1 erfolgt</p> <p>a bei Liegenschaften mit Ausnahme von Baurechten mindestens alle fünf Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Werts,</p> <p>b jährlich bei allen andern Vermögenswerten.</p> <p><sup>4</sup> Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.</p>	<p>a bei Liegenschaften <del>mit Ausnahme von</del> und Baurechten mindestens alle fünf Jahre sowie bei Änderung des amtlichen Werts,</p>
<p><b>Art. 83</b> Ordentliche Abschreibungen</p> <p><sup>1</sup> Das Verwaltungsvermögen wird je Anlagekategorie linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben.</p> <p><sup>2</sup> Die Anlagekategorien und die Nutzungsdauer werden im Anhang 2 geregelt.</p> <p><sup>3</sup> Die Bilanzwerte sind bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten sofort zu berichtigen.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Mitbericht und Konsultation</b>
<p><sup>4</sup> Darlehen und Beteiligungen werden nur abgeschrieben, wenn dauerhafte Wertverminderungen oder Verluste eingetreten sind. Die Berichtigung erfolgt sofort.</p> <p><sup>5</sup> Darlehen und Beteiligungen können im Umfang früher getätigter und nachgewiesener Abschreibungen bis höchstens zum Anschaffungswert aufgewertet werden, wenn der Verkehrswert mindestens gleich hoch wie der neue Buchwert ist.</p>	<p><sup>6</sup> Occasionen werden über die Restnutzungsdauer ab Kaufdatum abgeschrieben. Grundlage ist die Nutzungsdauer gemäss Anhang 2 ab erster Inbetriebnahme.</p> <p><sup>7</sup> Sofern die Gemeinde bei einem Provisorium im Kreditbeschluss eine kürzere Nutzungsdauer als für diese Anlagekategorie gemäss Anhang 2 vorgesehen festlegt, wird das Provisorium über diese Dauer abgeschrieben.</p>
<p><b>Art. 84</b> Zusätzliche Abschreibungen 1 Grundsätze</p> <p><sup>1</sup> Einwohnergemeinden, gemischte Gemeinden, Gesamtkirchengemeinden und Kirchgemeinden nehmen zusätzliche Abschreibungen vor, wenn im entsprechenden Rechnungsjahr</p> <p>a in der Erfolgsrechnung ein Ertragsüberschuss ausgewiesen wird und</p> <p>b die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind.</p> <p><sup>1a</sup> Weist die Gemeinde einen Bilanzfehlbetrag auf, ist zuerst dieser abzutragen, bevor zusätzliche Abschreibungen vorgenommen werden.</p> <p><sup>2</sup> Bei gebührenfinanzierten Spezialfinanzierungen sind keine zusätzlichen Abschreibungen zulässig.</p> <p><sup>3</sup> Zusätzliche Abschreibungen sind zu budgetieren.</p> <p><sup>4</sup> Beim Jahresabschluss errechnete höhere zusätzliche Abschreibungen sind zwingend vorzunehmen.</p>	<p><b>Art. 84 Aufgehoben.</b></p>
<p><b>Art. 85</b> 2 Berechnung und Verbuchung</p>	<p><b>Art. 85 Aufgehoben.</b></p>

Geltendes Recht	Mitbericht und Konsultation
<p><sup>1</sup> Die zusätzlichen Abschreibungen entsprechen der Differenz Nettoinvestitionen zu ordentlichen Abschreibungen, aber höchstens dem Ertragsüberschuss. Es wird nur der Allgemeine Haushalt berücksichtigt.</p> <p><sup>2</sup> Die zusätzlichen Abschreibungen werden auf der Passivseite im Konto zusätzliche Abschreibungen bilanziert.</p> <p><sup>3</sup> Sie werden zugunsten des Kontos Bilanzüberschuss/-fehlbetrag aufgelöst, wenn</p> <p>a im Rechnungsjahr ein Aufwandüberschuss des Allgemeinen Haushalts resultiert und</p> <p>b das Verhältnis zwischen Bilanzüberschuss und Summe der Steuereinnahmen und Zahlungen aus oder an den Finanzausgleich unter einen bestimmten Wert fällt.</p> <p><sup>4</sup> Die Berechnungsformel, der massgebende Wert je nach Gemeindeart und die maximale Höhe der Auflösung gemäss Absatz 3 richten sich nach Anhang 3.</p>	
<p><b>Art. 85b</b> Bürgergemeinden und andere steuerpflichtige Körperschaften</p> <p><sup>1</sup> Bei Bürgergemeinden und anderen steuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten für Abschreibungen, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung.</p>	<p><sup>1</sup> Bei Bürgergemeinden und anderen steuerpflichtigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten für Abschreibungen, <u>Aktivierungsgrenzen</u>, Rückstellungen, Rücklagen und Wertberichtigungen die Vorschriften der Steuergesetzgebung.</p>
<p><b>Art. 99</b> Abweichende Regelungen der Gemeinden</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden können durch ein Reglement von den Artikeln 100 Absätze 2, 3 und 4, 101, 105, 108, 109 Absätze 2 und 3, 111 sowie 112 Absätze 2 und 3 abweichen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden können durch ein Reglement von den Artikeln 100 Absätze 2, 3 und 4, 101, 105, 108, 109 Absätze 2 und 3, 111 sowie 112 Absätze 2 <del>und 3</del> <u>bis 4</u> abweichen.</p>
<p><b>Art. 112</b> Nachkredite</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Mitbericht und Konsultation</b>
<p><sup>1</sup> Reicht ein Kredit nicht aus, um die mit dem Kreditbeschluss bezweckte Aufgabe zu erfüllen, sind die erforderlichen zusätzlichen Ausgaben mit einem Nachkredit zu beschliessen.</p> <p><sup>2</sup> Nachkredite sind dem zuständigen Organ zu unterbreiten, bevor weitere Verpflichtungen eingegangen werden.</p> <p><sup>3</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind.</p>	<p><sup>4</sup> Für teuerungs- oder währungsbedingte Mehrkosten muss kein Nachkredit beschlossen werden, soweit die Ausgabenbewilligung eine Preisstands- oder Wechselkursklausel enthält.</p>
<p><b>Art. 126a</b> Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung</p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan erstellen jährlich eine «Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung».</p> <p><sup>2</sup> Das Amt für Gemeinden und Raumordnung prüft gestützt auf diese Bescheinigung, ob es aufsichtsrechtliche Massnahmen gestützt auf Artikel 142 einleiten muss und beschafft sich so zudem allgemeine Finanzdaten und Informationen zur Beurteilung der Finanzlage der Gemeinden.</p> <p><sup>3</sup> Die Gemeinden reichen die Bescheinigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt vor Ende Juli ein.</p> <p><sup>4</sup> Die Direktion für Inneres und Justiz erlässt nähere Vorschriften zum Inhalt der «Bescheinigung der Gemeinde zur Jahresrechnung».</p>	<p><sup>3</sup> Die Gemeinden reichen die Bescheinigung dem Amt für Gemeinden und Raumordnung mit Kopie an das Regierungsstatthalteramt vor Ende Juli ein.</p>
	<p><b>Art. T3-1</b> Auflösung zusätzliche Abschreibungen</p> <p><sup>1</sup> Der Saldo des Kontos zusätzliche Abschreibungen wird per 01. Januar 2026 vollumfänglich in den Bilanzüberschuss übertragen.</p> <p><sup>2</sup> Es ist eine Bilanzbuchung innerhalb des Eigenkapitals vorzunehmen.</p>

Geltendes Recht	Mitbericht und Konsultation
<b>Anhänge</b>	
2 zu Artikel 83 Absatz 2	2 zu Artikel 83 Absatz 2 ( <i>geändert</i> )
3 zu Artikel 85 Absatz 3 und 4	<i>aufgehoben</i>
	<b>II.</b>
	Der Erlass <a href="#">154.21</a> Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22.02.1995 (Gebührenverordnung; GebV) (Stand 01.03.2023) wird wie folgt geändert:
<b>Anhänge</b>	
04A Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz	04A Gebührentarif der Direktion für Inneres und Justiz ( <i>geändert</i> )
	<b>III.</b>
	<i>Keine Aufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.
	[Ort]  Im Namen des Regierungsrates Die Präsidentin: Allemann Der Staatsschreiber: Auer